

MERKBLATT

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz





IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

Hotelverband Deutschland (IHA) e.V.

Am Weidendamm 1A

10117 Berlin

Telefon 030 / 59 00 99 69-0
Telefax 030 / 59 00 99 69-9
E-Mail office@hotellerie.de
Web www.hotellerie.de

VERFASSER:

Lennart Niklas Hartmann

Hotelverband Deutschland (IHA) e.V.

E-Mail: hartmann@hotellerie.de

Berlin, im Februar 2023

Die Vervielfältigung, der Verleih sowie jede sonstige Form der Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, vorherigen Zustimmung des Hotelverbandes Deutschland (IHA) e.V. oder der IHA-Service GmbH.



IHA-Merkblatt zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Einleitung

In Deutschland sind die Beschäftigten durch zahlreiche Gesetze gut geschützt und ihnen stehen jede Menge Rechte zur Seite, die im Streitfall auch durchgesetzt werden können. Dies ist allerdings nicht überall auf der Welt der Fall. Noch heute gibt es in vielen Ländern der Welt äußerst problematische Arbeitsbedingungen. Beispielsweise sind Kinder- und Zwangsarbeit noch immer nicht vollständig bekämpft. Auch zahlreiche umweltrechtliche Verstöße sind weiterhin festzustellen.

I. Worum geht es beim Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz?

Mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) möchte man gegen die vorgenannten Missstände noch entschiedener vorgehen.

Der Deutsche Bundestag hat das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz am 11. Juni 2021 beschlossen. Nachdem der Bundesrat über dieses am 25. Juni 2021 abschließend beraten hat, ist das das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz nunmehr seit dem 1. Januar 2023 in Kraft und verpflichtet die Unternehmen fortan dazu, bestimmte menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten.

II. Wer ist betroffen?

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ist nach dessen Abs. 1 zunächst einmal anzuwenden auf Unternehmen, die

- 1. Ihre Hauptverwaltung, ihre Hauptniederlassung, ihren Verwaltungssitz oder ihren satzungsmäßigen Sitz im Inland haben
- 2. und in der Regel mindestens 3000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen.

Ab dem 1. Januar 2024 liegt die Schwelle dann bei 1.000 Arbeitnehmern.

Auch Leiharbeitnehmer sind bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl zu berücksichtigen, wenn die Einsatzdauer 6 Monate übersteigt.



Innerhalb von verbundenen Unternehmen (gem. § 15 AktG) sind die im Inland Beschäftigten Arbeitnehmer sämtlicher konzernangehöriger Gesellschaften bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl der Obergesellschaft zu berücksichtigen.

III. Welche Pflichten treffen die Unternehmen?

Nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes sind Unternehmen dazu verpflichtet, in ihren Lieferketten die in dem Abschnitt festgelegten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten, mit dem Ziel, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen oder sie zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu beenden. Die Sorgfaltspflichten enthalten:

- Die Einrichtung eines Risikomanagements
- Die Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit
- Die Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen
- Die Abgabe einer Grundsatzerklärung
- Die Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und gegenüber unmittelbaren Zulieferern
- Das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen
- Die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens
- Die Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Zulieferern und
- Die Dokumentation und die Berichterstattung

Nach § 3 Abs. 2 bestimmt sich die angemessene Weise eines Handelns, das den Sorgfaltspflichten genügt, nach:

- Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Unternehmens,
- Dem Einflussvermögen des Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher eines menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risikos oder der Verletzung einer menschenrechts- oder einer umweltbezogenen Pflicht,
- Der typischerweise zu erwartenden Schwere der Verletzung
- Nach Art des Verursachungsbeitrages des Unternehmens zu dem menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiko oder zu der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht

1. Um welche Menschenrechte geht es genau?



§ 2 Abs. 1 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes nennt zunächst einmal die geschützten Rechtspositionen im Sinne des Gesetzes, die sich aus den in den Nummern 1 bis 11 der Anlage der dort aufgelisteten Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte ergeben.

Nach Abs. 2 ist ein menschenrechtliches Risiko ein Zustand, bei dem aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der folgenden Verbote droht:

- Das Verbot der Beschäftigung eines Kindes unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, wobei das Beschäftigungsalter 15 Jahre nicht unterschreiten darf (evtl. Abweichung durch Recht des Beschäftigungsortes möglich)
- Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren
- Zwangsarbeit
- Alle Formen der Sklaverei
- Missachtung des Arbeitsschutzes
- Missachtung der Koalitionsfreiheit
- Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Vorenthalten eines angemessenen Lohns
- Herbeiführung schädlicher Umwelteinwirkungen
- Widerrechtliche Zwangsräumung & Entzug von Land, Ländern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert
- Das Verbot eines darüberhinausgehenden Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das dazu geeignet ist, eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen

2. Welche Umweltrechte sind gemeint?

Nach § 2 Abs. 3 ist ein umweltbezogenes Risiko ein Zustand, bei dem auf Grund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der folgenden Verbote droht:

- Herstellung von mit Quecksilber versetzen Produkten
- Die Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen
- Der Behandlung von Quecksilberabfällen
- Der Produktion von bestimmten anderen Chemikalien
- Die nicht umweltgerechte Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen nach bestimmten Regelungen
- Die Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle



Die Lieferkette bezieht sich dabei auf alle Produkte oder Dienstleistungen eines Unternehmens und umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung und zur Erbringung der Dienstleistung erforderlich sind, angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe bis zur Lieferung an den Endkunden und erfasst das

- Handeln des eigenen Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich
- Das Handeln eines unmittelbaren Zulieferers und
- Das Handeln eines mittelbaren Zulieferers

Aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ergeben sich insbesondere die nachfolgenden Pflichten:

1. Die Einrichtung eines Risikomanagements

Das Unternehmen hat nach § 4 des Gesetzes die Pflicht ein Risikomanagement einzurichten. Es hat dabei insbesondere dafür Sorge zu tragen, wer dafür zuständig ist, das Risikomanagement zu überwachen, etwa durch Benennung eines Menschenrechtsbeauftragten. Die Geschäftsführung hat sich dabei mindestens einmal jährlich über die Arbeit zu informieren.

2. Die Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen

Im Rahmen des Risikomanagements hat das Unternehmen außerdem eine angemessene Risikoanalyse (§ 5 LkSG) durchzuführen.

Die ermittelten menschenrechtlichen und um weltbezogenen Risiken sind angemessen zu gewichten und zu priorisieren. Außerdem hat das Unternehmen dafür Sorge zu tragen, dass die Ergebnisse der Analyse intern an die entsprechenden Entscheidungsträger kommuniziert werden.

Die Risikoanalyse ist einmal im Jahr sowie anlassbezogen durchzuführen.

3. Präventionsmaßnahmen

Stellt ein Unternehmen im Rahmen einer Risikoanalyse ein Risiko fest, hat es unverzüglich angemessene Präventionsmaßnahmen zu ergreifen. Hierzu zählen:

 Die Abgabe einer Grundsatzerklärung über seine Menschenrechtsstrategie durch die Unternehmensleitung. Diese muss mindestens die folgenden Elemente einer Menschenrechtstrategie des Unternehmens enthalten:



- Beschreibung des Verfahrens, mit dem das Unternehmen seinen Pflichten hinsichtlich Risikomanagement, Risikoanalyse, Präventionsmaßnahmen, Abhilfemaßahmen, etc. nachkommt;
- die für das Unternehmen auf Grundlage der Risikoanalyse festgestellten prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und
- die auf Grundlage der Risikoanalyse erfolge Festlegung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen, die das Unternehmen an seine Beschäftigten und Zulieferer in der Lieferkette richtet.
- Die Verankerung von angemessenen Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich. Dies sind insbesondere:
 - Die Umsetzung der in der Grundsatzerklärung abgegebenen Menschenrechtsstrategie,
 - die Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken, durch die festgestellte Risiken verhindert oder minimiert werden,
 - die Durchführung von Schulungen und
 - die Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen, mit denen die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie überprüft wird
- Die Verankerung angemessener Präventionsmaßnahmen gegenüber unmittelbaren Zulieferern. Hierzu zählen:
 - Die Berücksichtigung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen bei der Auswahl eines unmittelbaren Zulieferers,
 - die vertragliche Zusicherung eines unmittelbaren Zulieferers, dass dieser die menschenrechts- und umweltbezogenen des Unternehmens einhält,
 - die Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen des unmittelbaren Zulieferers und
 - die Vereinbarung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen sowie deren risikobasierte Durchführung.

Nach § 6 Abs. 5 LkSG ist die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen einmal im Jahr sowie anlassbezogen zu überprüfen.



4. Das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen

Das Unternehmen hat nach § 7 unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, wenn es feststellt, dass die Verletzung von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten in seinem eigenen Geschäftsbereich oder dem eines unmittelbaren Zulieferers bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht.

Ist die Verletzung einer Pflicht bei einem unmittelbaren Zulieferer so beschaffen, dass das Unternehmen sie nicht in absehbarer Zeit beenden kann, muss es unverzüglich ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung erstellen und Umsetzen.

Der Abbruch einer Geschäftsbeziehung ist dabei nur in den nachfolgenden Fällen geboten:

- Die Verletzung ist besonders schwerwiegend
- Die Maßnahmen bewirken keine Abhilfe
- Dem Unternehmen stehen keine anderen milderen Mittel zur Verfügung und eine Erhöhung des Einflussvermögens erscheint nicht aussichtsreich

Die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen ist ebenfalls einmal im Jahr sowie anlassbezogen zu überprüfen.

5. Die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens

Das Unternehmen muss dafür sorgen, dass ein angemessenes unternehmensinternes Beschwerdeverfahren eingerichtet ist, welches Personen ermöglicht, auf menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken sowie auf die Verletzung von dahingehenden Pflichten hinzuweisen. Das Unternehmen muss dabei insbesondere klare und verständliche Informationen zur Erreichbarkeit und Zuständigkeit und zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens öffentlich zugänglich machen. Die Vertraulichkeit der Identität muss gewahrt bleiben und es muss ein wirksamer Schutz vor Bestrafung oder Benachteiligung aufgrund einer Beschwerde gewährleistet werden.

Auch die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens ist mindestens einmal im Jahr sowie anlassbezogen zu überprüfen.

6. Die Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Zulieferern

Das Unternehmen muss das Beschwerdeverfahren so einrichten, dass es Personen auch ermöglicht, auf menschenrechts- oder umweltbezogene Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln eines mittelbaren Zulieferers entstanden sind.



Liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, die eine solche Verletzung möglich erscheinen lassen, so hat das Unternehmen anlassbezogen unverzüglich insbesondere:

- Eine Risikoanalyse durchzuführen,
- angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher zu verankern und
- ein Konzept zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung zu erstellen und umzusetzen

7. Die Dokumentation und die Berichterstattung

Die Erfüllung der oben genannten Sorgfaltspflichten ist gemäß § 10 unternehmensintern fortlaufend zu dokumentieren und ist ab ihrer Erstellung sieben Jahre lang aufzubewahren.

Ferner ist jedes Jahr ein Bericht über die Erfüllung der Pflichten im vergangenen Geschäftsjahr zu erstellen und spätestens vier Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahres auf der Internetseite für sieben Jahre kostenfrei öffentlich zugänglich zu machen. Darin ist insbesondere folgendes festzuhalten:

Ob und falls ja, welche menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken oder Verletzungen einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht identifiziert wurden,

welche Maßnahmen das Unternehmen ergriffen hat,

wie das Unternehmen die Auswirkungen und die Wirksamkeit der Maßnahmen bewertet und

welche Schlussfolgerungen es aus der Bewertung für zukünftige Maßnahmen zieht.

Hat das Unternehmen kein solches Risko festgestellt und keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt und dies in seinem Bericht plausibel dargelegt, sind keine weiteren Ausführungen erforderlich.



IV. Was passiert bei Verstößen gegen das LkSG?

Verstöße gegen das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz können insbesondere zu einem Zwangs- und/oder Bußgeld führen.

- Nach § 23 beträgt die Höhe des Zwangsgeldes bis zu 50.000 EUR.
- Das Bußgeld kann nach § 24 bis zu 800.000 EUR betragen.
- Bei einer juristischen Person oder Personenvereinigung mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz von mehr als 400 Millionen Euro kann eine Geldbuße bis zu 2 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes geahndet werden

Nach § 22 ist außerdem der Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge für bis zu drei Jahre möglich. Allerdings setzt der Ausschluss einen rechtskräftig festgestellten Verstoß mit einer Geldbuße von wenigstens 175.000 EUR voraus. Außerdem ist ein Bewerber vor solch einer Entscheidung erst anzuhören.

Nach § 19 des Gesetzes ist die zuständige Behörde für die Kontrolle und Durchsetzung das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Dieses trifft die geeigneten und erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen, um Verstöße gegen die oben genannten Pflichten festzustellen, zu beseitigen und zu verhindern. Sie kann nach § 15 insbesondere:

- Personen laden.
- dem Unternehmen aufgeben, innerhalb von 3 Monaten einen Plan zur Behebung der Missstände einschließlich klarer Zeitangaben zu dessen Umsetzung vorzulegen, und
- dem Unternehmen konkrete Handlungen zur Erfüllung seiner Pflichten aufgeben.

Nach § 16 stehen der Behörde außerdem Betretensrechte zu, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlich ist.

Die Unternehmen treffen dabei nach § 17 Auskunfts- und Herausgabepflichten in Bezug auf Unterlagen, die die Behörde zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigt.

Ferner treffen die Unternehmen nach § 18 auch Duldungs- und Mitwirkungspflichten.



V. Gibt es Informationen und Unterstützung für die Unternehmen?

Hilfe gibt es für die Unternehmen bei der Umsetzung insbesondere beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle selbst, das Handreichungen auf seiner Internetseite zur Verfügung stellt.

VI. Gibt es hierzu auch Initiativen auf EU-Ebene?

Auf EU-Ebene wird bereits an einer Richtlinie gearbeitet, der sogenannten Directive on Corporate Sustainability Due Diligence (CSDD-Richtlinie). Die EU wird das Gesetz aller Voraussicht nach noch im Jahr 2023 verabschieden, so dass eine Umsetzung in Deutschland dementsprechend bis 2025 zu erfolgen hätte.

Es wird erwartet, dass Deutschland sein Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz hiernach nochmal anpassen muss, da in dem bisherigen EU-Entwurf einige Verschärfungen gegenüber der neuen Gesetzeslage finden (Anwendbarkeit bereits ab 500 Beschäftigten und Mindestumsatz von 150 Millionen Euro; bei sog. Risikobranchen soll das Gesetz gar bereits ab 250 Beschäftigten und 40 Millionen Euro Umsatz Anwendbarkeit finden).

VII. Praxistipps für die Umsetzung des LkSGs

1. Überprüfung der gesetzlichen Vorgaben & Skizzierung eines Plans zur Gesetzeskonformität

Zunächst einmal sollte herausgearbeitet werden, welche Pflichten dem Unternehmen durch das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz auferlegt werden.

Hiernach sollte ein Plan ausgearbeitet werden, der den Weg hin zur LkSG-Konformität skizziert.

2. Erfassung des Ist-Zustands: Die Risikoanalyse

Weiter geht es mit der Risikoanalyse. Das Unternehmen sollte seinen Ist-Zustand in Bezug auf die LkSG-Vorgaben analysieren, bezogen auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken. Dies hat zunächst einmal im eigenen Geschäftsbereich zu erfolgen, ehe eine Ausweitung auf den der (un)mittelbaren Zulieferer stattfindet. Hierbei soll insbesondere überprüft werden, ob es bereits Prozesse gibt und falls ja, inwieweit diese LkSG-konform sind. Wichtig dabei ist,



dass die Risikobewertung nach einem einheitlichen System stattfindet und hier nicht variiert wird. Bei mehreren festgestellten Risiken sollte priorisiert werden.

3. Erarbeitung eines Risikomanagements

Nach Erfassung des Ist-Zustands sollte ein Risikomanagement dahingehend erarbeitet werden, dass die festgestellten Prozesse in Bezug auf die LkSG-Vorgaben optimiert werden. Auch hier geht es an erster Stelle darum, zunächst einmal den Fokus auf den eigenen Geschäftsbereich zu legen und diesen zu optimieren, ehe eine Ausweitung auf die (un)mittelbaren Zulieferer stattfindet.

Insbesondere sollen Abhilfemaßnahmen erarbeitet werden, die im Fall einer Risikofeststellung bezüglich menschenrechtlicher und umweltbezogener Verstöße greifen.

4. Aufsetzen einer Grundsatzerklärung

Ferner sollte eine Grundsatzerklärung erarbeitet und anschließend veröffentlicht werden. Mit dieser soll sich das Unternehmen (durch Unterzeichnung der Geschäftsleitung) zur Beachtung menschenrechtlicher und umweltbezogener Aspekte verpflichten. Diese muss dabei mindestens die folgenden Elemente enthalten:

- Eine Risikoanalyse durchzuführen,
- Beschreibung des Verfahrens, mit dem das Unternehmen seinen Pflichten hinsichtlich Risikomanagement, Risikoanalyse, Präventionsmaßnahmen, Abhilfemaßahmen, etc. nachkommt
- Die für das Unternehmen auf Grundlage der Risikoanalyse festgestellten prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und
- Die auf Grundlage der Risikoanalyse erfolge Festlegung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen, die das Unternehmen an seine Beschäftigten und Zulieferer in der Lieferkette richtet.

Auch die Zuständigkeiten sollten in dieser klar festgelegt werden.

5. Das Beschwerdeverfahren

Das Unternehmen ist nach den LkSG-Vorgaben außerdem dazu verpflichtet, ein Meldesystem zu integrieren, bei dem sowohl Angestellte des Unternehmens als auch Dritte LkSG-relevante Risiken sowie die Verletzung von dahingehenden Pflichten melden können.



Dieses sollte vor allem die Vertraulichkeit der hinweisgebenden Person wahren und zum anderen leicht zugänglich ist. Das System kann intern oder extern organisiert werden.

Das Meldesystem muss so strukturiert sein, dass entsprechenden Meldungen auch tatsächlich nachgegangen wird und eventuelle Abhilfemaßnahmen ergriffen werden.

6. Die Dokumentation & die Berichterstattung

Die Erfüllung der LkSG-Vorgaben ist unternehmensintern fortlaufend zu dokumentieren und ist ab ihrer Erstellung sieben Jahre lang aufzubewahren.

Jedes Jahr ist ein Bericht über die Erfüllung der Pflichten im vergangenen Geschäftsjahr zu erstellen und spätestens vier Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahres auf der Internetseite für sieben Jahre kostenfrei öffentlich zugänglich zu machen. Darin ist insbesondere folgendes festzuhalten:

- Ob und falls ja, welche menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken oder Verletzungen einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht identifiziert wurde
- Was das Unternehmen f

 ür Ma

 ßnahmen ergriffen hat
- Wie das Unternehmen die Auswirkungen und die Wirksamkeit der Maßnahmen bewertet
- Welche Schlussfolgerungen es aus der Bewertung für zukünftige Maßnahmen zieht

Hat das Unternehmen kein solches Risko festgestellt und keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichtfestgestellt und dies in seinem Bericht plausibel dargelegt, sind keine weiteren Ausführungen erforderlich.

Dieses Merkblatt wurde nach bestem Wissen und mit größter Sorgfalt erstellt. Wir weisen darauf hin, dass es einzig der unverbindlichen Information dient. Es handelt sich um eine zusammenfassende Darstellung der fachlichen und rechtlichen Grundlagen. Wir erheben keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit und übernehmen für die inhaltliche Richtigkeit keine Haftung.